

RS Vwgh 1990/9/27 88/12/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1990

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §2 Abs4;

RGV 1955 §27 Abs1;

RGV 1955 §28 litc;

Rechtssatz

Eine Versetzung im Sinn des § 2 Abs 4 RGV setzt voraus, daß der Beamte einer Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird. Eine bloß beabsichtigte Zuweisung zur dauernden Dienstleistung vermag hingegen eine Versetzung im Sinn des § 2 Abs 4 RGV nicht zu begründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988120027.X03

Im RIS seit

27.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at